



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 162c Merkblatt für Zellhorn-Hausarbeit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Anlage 2.

Zu § 10 der Verordnung.

Merkblatt für Zellhornarbeiter.

162b

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichflammen! Bei seiner Zersetzung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher nötig!

2. Zellhorn darf nie mit offenen Flammen, heißen Ofenteilen, Rohrleitungen u. a. in Berührung gebracht, in deren Nähe gelagert oder verarbeitet werden. In allen Arbeits- und Lagerräumen ist daher das Rauchen, die Verwendung von Streichhölzern oder Feuerzeugen, ebenso auch die Verwendung von Werkzeugen oder Geräten, die Funken erzeugen können (Schleifmaschinen u. a.), verboten.

3. Gerät Zellhorn in Brand oder entsteht bei der Verarbeitung örtliche Überhitzung unter Rauchentwicklung, so ist sofort Wasser über die gefährdete Stelle zu gießen. Wird ein Brand nicht im ersten Augenblick erstickt, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum!

4. Beim Bohren, Fräsen und Sägen von Zellhorn mit Maschinen sind Werkzeug und Werkstück durch Wasserstrahl zu kühlen. Abfälle sind in einem eisernen, mit Wasser gefüllten Behälter zu spülen. Jede übermäßige Erwärmung von Zellhorn ist zu vermeiden.

5. Die in den Arbeitsräumen stehenden Feuerlöscheimer müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

6. Gerät die Kleidung in Brand, so wälze man sich auf der Erde, um die Flammen zu ersticken. Fortlaufen verstärkt die Flammen! Hilf deinem brennenden Mitarbeiter! Versuche sofort mit der im Arbeitsraum befindlichen Feuerschutzdecke die Flammen zu ersticken.

7. Alle Wege zu den Ausgängen und die Rettungswege sind freizuhalten. Überzeuge dich rechtzeitig, d. h. ehe ein Unglück geschieht, wo für dich der schnellste und sicherste Ausweg ist.

8. Und wenn die Lust zum Rauchen noch so groß ist: Deine und deiner Mitarbeiter Leben kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen.

Anlage 3.

Zu § 16 der Verordnung.

Merkblatt für Zellhornhausarbeit.

162c

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichflammen! Bei seiner Zersetzung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher notwendig! Zellhorn darf nie in der Nähe eines heißen Ofens und nie bei offenem Feuer gelagert oder verarbeitet werden.

2. Besonders gefährlich ist die Bearbeitung des Zellhorns
 - a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Verrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen;
 - b) unter Anwärmung, ausgenommen wenn heißes Wasser zum Erwärmen verwendet wird;
 - c) unter Verwendung von feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Solche Arbeiten sind daher verboten. Nur für einen besonderen, vom Wohn- oder Küchenraum getrennten Arbeitsraum kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich solche Arbeiten zulassen.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

3. In Küchen darf nicht gearbeitet werden. Nur wenn fertige Waren hergerichtet werden sollen (z. B. Aufziehen oder Aufnähen von Knöpfen auf Kartenblätter), kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich ausnahmsweise die Benutzung der Küche gestatten.

4. Das Arbeiten unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen ist gefährlich. Zweckmäßig ist, vor dem Arbeitssitz am Tisch ein Stück Stoff sackartig zum Aufsaugen etwa herabfallender Arbeitsstücke anzubringen.

5. Vorsicht bei künstlicher Beleuchtung! Am ungefährlichsten ist elektrisches Licht. Gas oder Petroleum dürfen nur als Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden, die wenigstens 1 m über dem Arbeitstisch hängen und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist. Petroleumlampen sind außerhalb des Arbeitsraumes anzuzünden; bei Gasflammen sind besondere Zündvorrichtungen (Platinschwamm oder Reißzünder) zu verwenden.

6. Rauche nie in Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder verarbeitet wird! Halte auch Besucher an, das Rauchverbot zu befolgen. Die Verwendung von Streichhölzern oder offenem Licht ist verboten. Dein und deiner Familie Leben, die Vernichtung deines ganzen Besitzes kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen!

Außen an der Tür ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

7. Zellhornvorräte, fertige Waren und Zellhornabfälle dürfen nie mehr als im Gesamtgewicht von 5 kg in der Wohnung vorrätig sein.

8. Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze feucht aufzuwischen.

9. Im Arbeitsraum muß ständig ein Eimer mit Wasser und daneben ein Tuch für Löschzwecke bereitstehen. Wirf in Brand geratene Zellhornteile mit dem nassen Tuch schnell in den Wassereimer und schaffe diesen sofort ins Freie! Ein kleiner Brand läßt sich unter Umständen auch durch reichliches Übergießen mit Wasser unterdrücken. Gelingt das nicht im ersten Augenblick, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum! Die nächste Feuermeldestelle muß sofort benachrichtigt werden.

*